

Unterrichtung des Landtages nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz)

Vorbemerkung

Die Landesregierung wird durch § 9 Artikel 141-Gesetz dazu verpflichtet, den Landtag bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres über

- (1) den Vollzug der Tilgungspläne nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz,
- (2) die Veränderung und den Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz,
- (3) die Veränderung und den Bestand des Kontrollkontos nach § 7 Art. 141-Gesetz und
- (4) die Umsetzung der nach § 7 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsschritte

zu unterrichten.

Mit dem vorliegenden Bericht zur Entwicklung der Schuldenbremse im Jahr 2020 kommt die Landesregierung dieser Verpflichtung für das abgelaufene Haushaltsjahr nach.

1. Vollzug der Tilgungspläne nach § 2 Satz 2

Nach § 2 Artikel 141-Gesetz ist eine Abweichung vom strukturellen Neuverschuldungsverbot bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen möglich. In den Beschluss ist nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz ein Tilgungsplan aufzunehmen, der sicherstellt, dass die aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgeführt werden. Dieser Zeitraum ist unter

Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen.

Zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie hat das Land Hessen im Sommer 2020 zusammen mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 das Sondervermögen „Hessen gute Zukunft sichern“ eingerichtet. Darin werden alle Maßnahmen des Landes zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie bis Ende 2023 gebündelt und transparent ausgewiesen. Die Finanzierung des Sondervermögens erfolgt durch eine Kreditaufnahme bis zu einem Maximalbetrag von 12 Mrd. Euro. Hierfür hat der Hessische Landtag das Vorliegen einer besonderen Notsituation im Sinne des Art. 141 Abs. 4 HV festgestellt.

Im abgelaufenen Jahr wurden aus dem Sondervermögen insgesamt Maßnahmen zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Virus-Pandemie in Höhe von 2.122,6 Mio. Euro finanziert. Gleichzeitig erfolgte im Jahr 2020 eine Kreditaufnahme des Sondervermögens in Höhe von 2.750,0 Mio. Euro. Die nicht benötigten Kreditmittel werden auf Grund der überjährigen Ausgestaltung des Sondervermögens zur Finanzierung von Maßnahmen im Jahr 2021 eingesetzt.

Nach § 5 Abs. 4 GZSG beginnt die Tilgung der Notlagenkredite im Jahr 2021 und erstreckt sich über einen Zeitraum von 30 Jahren. Der Tilgungsplan sieht vor, dass

- in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils mind. 200 Mio. Euro,
- in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils mind. 300 Mio. Euro,
- in den Jahren 2027 bis 2030 jeweils mind. 400 Mio. Euro und
- in den Haushaltsjahren 2031 bis 2050 jeweils 5 Prozent des am Ende des Jahres 2030 verbliebenen Betrags

als Tilgungsleistung an das Sondervermögen zugeführt werden.

Der für das Jahr 2021 vorgesehene Tilgungsbetrag in Höhe von 200 Mio. Euro ist im Haushalt 2021 veranschlagt. Über den Vollzug des Tilgungsplans wird erstmals im Rahmen der Berichterstattung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021 berichtet.

2. Veränderung und Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6

Der auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassende Betrag setzt sich nach § 5 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz aus der Summe von Ex-ante-Konjunkturkomponente und der sog. Steuerabweichungskomponente zusammen.

Während die Ex-ante-Konjunkturkomponente grundsätzlich einmalig bei Haushaltsaufstellung auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens des Bundes zu ermitteln ist (vgl. § 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz), errechnet sich die Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz aus der Differenz zwischen den bei Haushaltsaufstellung festgelegten „Basissteuern“ und der tatsächlichen Steuerentwicklung.

Diese Differenz ist nach § 5 Abs. 4, Satz 4 Artikel 141-Gesetz um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen zu bereinigen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden. Grundlage für die Quantifizierung der zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen bildet hierbei regelmäßig die vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommene Schätzung der mit den jeweiligen Steuerrechtsänderungen verbundenen finanziellen Auswirkungen.

Ermittlung der Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2020

| | - in Mio. Euro - | Erläuterung |
|---|------------------|---|
| Basissteuern 2020 | 17.055,3 | Steuereinnahmen nach LFA und kommunalem Steuerverbund |
| ./. Steuer-Ist 2020 | 15.302,0 | |
| = Veränderung Steuereinnahmen vor StRÄ | +1.753,3 | (-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA |
| + Auswirkung Steuerrechtsänderungen | -433,7 | Basis: finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen gemäß AK „Steuerschätzungen“ |
| steuerrechtsbedingte Mehreinnahmen | 781,4 | |
| steuerrechtsbedingte Mindereinnahmen | -1.215,1 | |
| = Steuerabweichungskomponente | 1.319,6 | (-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA |

Abweichungen durch Rundungen möglich.

Wie die voranstehende Tabelle zeigt, beläuft sich die nach diesen Vorgaben ermittelte Steuerabweichungskomponente für das Jahr 2020 auf 1.319,6 Mio. Euro, d.h. um diesen Betrag lagen die um Steuerrechtsänderungen bereinigten tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes unter dem Wert der Basissteuereinnahmen.

Zusammen mit der Ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von minus 60,2 Mio. Euro resultiert hieraus für das Jahr 2020 eine den Kreditfinanzierungsspielraum des Landes erhöhende Konjunkturkomponente in Höhe von 1.259,4 Mio. Euro. Dieser Betrag ist entsprechend auf dem Konjunkturausgleichskonto für das Jahr 2020 zu erfassen.

Ermittlung der für das Jahr 2020 auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassenden Konjunkturkomponente nach § 5 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz

| | - in Mio. Euro - | Erläuterung |
|------------------------------------|------------------|--|
| Ex-ante-Konjunkturkomponente | -60,2 | Ermittlung bei Haushaltsaufstellung auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens des Bundes (Outputlückenverfahren) |
| + Steuerabweichungskomponente | +1.319,6 | Differenz zwischen Basissteuereinnahmen und Ist-Steuereinnahmen unter Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen |
| = Konjunkturkomponente 2020 | +1.259,4 | (-) = positiver / (+) = negativer Konjunkturreffekt Der Betrag ist auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassen |

Zusammen mit der für die Vorjahre bereits berücksichtigten Konjunkturkomponente in Höhe von minus 3.146,8 Mio. Euro ergibt sich für das Konjunkturausgleichskonto Ende 2020 ein Bestand in Höhe von minus 1.887,4 Mio. Euro.

Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz Ende 2020

| | - in Mio. Euro - |
|---|------------------|
| Bestand des Konjunkturausgleichskontos Ende Haushaltsjahr 2019 | -3.146,8 |
| + Konjunkturkomponente 2020 | +1.259,4 |
| = Bestand des Konjunkturausgleichskontos Ende Haushaltsjahr 2020 | -1.887,4 |

3. Veränderung und Bestand des Kontrollkontos nach § 7

Nach § 7 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz ist nach Abschluss des Haushaltsjahres die tatsächliche Kreditaufnahme des Landes im Kernhaushalt der nach dem Ausführungsgesetz zulässigen Grenze gegenüberzustellen. Die Abweichung ist bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) zu erfassen.

Die Nettokreditaufnahme des Corona-Sondervermögens und die daraus finanzierten schuldenbremsenrelevanten Maßnahmen (z.B. Beteiligungserwerbe oder Darlehensvergaben) sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Berechnung der Schuldenbremse für den Kernhaushalt. Die Kreditaufnahme des Sondervermögens sowie die Tilgung der Notsituationskredite wird im Rahmen der Schuldenbremsenberichterstattung als eigener Regelkreis unter Gliederungspunkt 1 dargestellt.

Ermittlung der im Jahr 2020 maximal zulässigen Nettokreditaufnahme nach Artikel 141-Gesetz

| | - in Mio. Euro- | Erläuterung |
|--|-----------------|--|
| + Konjunkturkomponente nach § 5 Artikel 141-Gesetz | 1.259,4 | Siehe hierzu die Ausführungen zu Ziffer 2. |
| + Saldo der finanziellen Transaktionen nach § 4 Artikel 141-Gesetz | 17,3 | |
| <i>nachrichtlich:</i> | | |
| Einnahmen | -107,0 | Veräußerung von Beteiligungen (Grp. 133), Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich (OGr. 31), Darlehensrückflüsse (OGr. 17 und 18) einschließlich Verzicht auf Darlehensrückzahlung nach § 4 Art. 141-Gesetz |
| Ausgaben | 124,3 | Erwerb von Beteiligungen (Grp. 83), Tilgungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 58), Vergabe von Darlehen (OGr. 85 und 86) |
| + Saldo Versorgungsrücklage nach § 1 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz | 340,7 | Einschließlich nachschüssiger Zuführung Altersspargbuch Hessen |
| + Entnahme Konjunkturausgleichsrücklage | -1.000,0 | Nach § 5 Abs. 1 Art. 141-Gesetz bei negativer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage zu verwenden. |
| = Maximal zulässige Nettokreditaufnahme 2020 | 617,5 | (-) = Tilgung von Altschulden und/oder Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage (+) = zulässige Grenze für eine Nettokreditaufnahme |

Die sich nach den Vorgaben des Artikel 141-Gesetzes nach Abschluss des Haushaltsjahres ergebende Grenze für die Nettokreditaufnahme im Jahr 2020 wird in der voranstehenden Tabelle ausgewiesen. Insgesamt liegt die „zulässige“ Kreditaufnahme für das Jahr 2020 bei 617,5 Mio. Euro; dies bedeutet, dass im Haushaltsjahr 2020 neue Schulden in dieser Höhe möglich gewesen wären.

Im Haushaltsvollzug erfolgte eine Nettokreditaufnahme in Höhe von lediglich 180,5 Mio. Euro. Im Ergebnis wird damit die zulässige Kreditaufnahmegrenze mit einem deutlichen Sicherheitsabstand in Höhe von 437,0 Mio. Euro eingehalten.

Dieser Differenzbetrag in Höhe von 437,0 Mio. Euro ist dem Kontrollkonto für das Jahr 2020 „gutzuschreiben“. Zusammen mit dem für die Vorjahre bereits auf dem Kontrollkonto berücksichtigten Beträgen in Höhe von 1.500,9 Mio. Euro sowie einer Bereinigung von Rundungsdifferenzen aus Vorjahren (+ 0,4 Mio. Euro) resultiert hieraus für das Kontrollkonto Ende 2020 ein Bestand in Höhe von 1.938,3 Mio. Euro.

Bestand des Kontrollkontos nach § 7 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz Ende 2020

| - in Mio. Euro - | |
|--|----------------|
| Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2019 | 1.500,9 |
| + Veränderung des Kontrollkontos im Haushaltsjahr 2020 | 437,4 |
| <u>nachrichtlich:</u> | |
| Nach Artikel 141-Gesetz maximal zulässige Nettokreditaufnahme im Jahr 2020 | 617,5 |
| abzgl. Nettokreditaufnahme im Jahr 2020 | 180,5 |
| zzgl. Bereinigung von Rundungsdifferenzen aus Vorjahren | 0,4 |
| = Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2020 | 1.938,3 |

4. Umsetzung der nach § 7 Abs. 2 erforderlichen Anpassungsschritte

Entfällt.

Michael Boddenberg

Hessischer Minister der Finanzen